

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



Studien- und Prüfungsordnung

**für den Erwerb des Fremdsprachenzertifikats
UNlcert®
am Institut für fremdsprachliche
Philologien/Slavistik**

in der Fassung vom 01.03.2006

I Studienordnung

Vorbemerkung

Angesichts fortschreitender europäischer Integration und der damit verbundenen Notwendigkeit internationaler Kommunikation gewinnen vergleichbare Qualifikationen in Fremdsprachen zunehmend an Bedeutung.

Das Institut für fremdsprachliche Philologien der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg trägt diesem Anspruch mit einer Fremdsprachenausbildung Rechnung, die sich am Hochschul-Fremdsprachenzertifikat UNIcert® orientiert.

§ 1

Gegenstand und Ziele des fremdsprachlichen Lehrangebotes

(1) Am Institut für fremdsprachliche Philologien wird für ausgewählte slavische Sprachen eine Fremdsprachenausbildung angeboten, die

- für die Studierenden des Studienganges European Studies und anderer gestufter Studiengänge entsprechend der dafür gültigen Prüfungsordnung mit dem Erwerb des institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNIcert® abgeschlossen werden muss und
- für Magisterstudiengänge mit dem Hauptfach oder Nebenfach Slavistik mit dem Erwerb des Hochschul-Fremdsprachenzertifikats abgeschlossen werden kann.

(2) Das fremdsprachliche Lehrangebot wird vom Institut für fremdsprachliche Philologien, der fachlich dafür zuständigen Einrichtung, getragen.

(3) Das Lehrangebot mit der Orientierung am Hochschul-Fremdsprachen-Zertifikat UNIcert® erstreckt sich auf die Sprachen Russisch, Bulgarisch, Tschechisch und Polnisch.

In den genannten Sprachen können folgende Abschlüsse erreicht werden:

	UNIcert®-Stufe I	UNIcert®-Stufe II	UNIcert®-Stufe III
Bulgarisch	x	x	-
Polnisch	x	x	x
Russisch	x	x	x
Tschechisch	x	x	x

(4) Mit dem Lehrangebot werden folgende Ziele angestrebt:

- Befähigung der Studierenden zur Bewältigung allgemeinsprachlicher sowie hochschulbezogener sprachlicher Situationen, wie sie im Kontext eines Studiums sowohl an einer deutschen wie auch einer Hochschule im Lande der Zielsprache erwartet werden. Das schließt die Orientierung auf interkulturelle Problemstellungen und kulturelle Gegebenheiten des Zielsprachenlandes ausdrücklich ein.
- beginnend mit Stufe II: die Vorbereitung der Studierenden auf sprachliche Anforderungen akademischer Berufe und die Einführung in die Fachsprache ausgewählter Wissenschaftsdisziplinen.

§ 2

Übersicht über Angebote der UNIcert®-Ausbildung am Institut für fremdsprachliche Philologien an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

- | | |
|-----------------|---|
| 1. UNIcert® I | mit einem Umfang von 12 SWS für die Sprachen
Bulgarisch
Polnisch
Russisch
Tschechisch |
| 2. UNIcert® II | mit einem Umfang von 8 SWS für die Sprachen
Bulgarisch
Polnisch
Russisch
Tschechisch |
| 3. UNIcert® III | mit einem Umfang von 10 SWS für die Sprachen
Polnisch
Russisch
Tschechisch |

§ 3

Beschreibung der Ziele und Inhalte der UNIcert®-Stufen (Curriculum)

(1) UNIcert® I

(a) Grundlegende Ziele

- Aneignung ausbaufähiger fremdsprachiger und fremdsprachlicher Grundkenntnisse in einer Sprache, die ohne Vorkenntnisse erlernt wird;
- Entwicklung einer fremdsprachigen Kompetenz im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch, die eine Kommunikation mit einfachen sprachlichen Mitteln in Situationen des Alltags und des Studiums zulässt und in diesem Rahmen auch interkulturell und kulturell ausgerichtet ist.

Damit orientieren sich die grundlegenden Ziele im sprachkommunikativem Bereich deutlich an der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Sprachen.

(b) Beschreibung der Teilziele und Inhalte

Die auf dieser Stufe anzustrebende kommunikative Kompetenz wird mit Bezug auf einzelne **Sprachtätigkeiten**, zu bewältigende **Themen** und **Situationen** sowie zu beherrschende **Sprachhandlungen** nachfolgend beschrieben:

Sprachtätigkeiten

Hörverstehen/Sprechen

- Verstehen einfacher dialogischer und kurzer monologischer, in Standardsprache verfasster Texte zu vertrauten Themen
- Verstehen und Beantworten einfacher Fragen

- Einholen und Erteilen von einfachen Auskünften
- Teilnahme an Gesprächen bei Informationsaustausch zu vertrauten Themen
- Beschreiben von vertrauten Sachverhalten sowie Berichten über vertraute Themen in kurzen einfachen Sätzen

Leseverstehen

- Verstehendes Lesen einfacher Texte (die auch nichtrezipierbares Sprachmaterial enthalten) unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken
- Erfassen von Haupt- und Detailinformationen von Texten (in Abhängigkeit des Ziels der Informationsaufnahme)
- Nutzung von Lesestrategien
- Nutzung unterschiedlicher Formen der Informationsspeicherung

Schreiben

Abfassen kurzer Mitteilungen zu vertrauten Themen anhand fremdsprachiger Vorgaben und unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken

Das anzustrebende Niveau der Sprachbeherrschung bezieht sich auf folgende **Themen (a) und Situationen (b)**:

(a)

- Eigene Person, Familie, Freunde
- Gewohnheiten und Alltagsbeschäftigungen
- Wohnort/Studienort
- Studienalltag
- Wohnverhältnisse
- Freizeit

(b)

- Kontaktaufnahme
- Orientierung im Alltag und im Studienbetrieb
- Benutzung von Verkehrsmitteln
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen
- Wohnsituation
- Einkauf
- Nutzung universitärer Einrichtungen
- Freizeitgestaltung
- Nutzung kultureller Angebote

In themenorientierter und situationsbezogener mündlicher und schriftlicher Kommunikation kann der Studierende vor allem folgende **Sprachhandlungen** realisieren:

Ablehnen	(sich) Entschuldigen
Anreden	Feststellen
Auffordern	Gratulieren
Berichten	Informieren
Bitten	(sich) Vorstellen
Beschreiben	Mitteilen
Danken	(sich) Verabschieden
Einholen, Erteilen von Auskünften	Wünsche äußern
Einladen	Zustimmen

Für die Entwicklung der beschriebenen kommunikativen Kompetenz sind die Voraussetzungen durch Aneignung von Kenntnissen zu Sprachmitteln (Lexik, Grammatik, Orthoepie, Orthographie sowie Wortbildung) zu schaffen.

(2) UNlcert® II

(a) Grundlegende Ziele

- Weiterentwicklung der mündlichen und schriftlichen Kompetenz so, dass die sprachliche Bewältigung von komplexeren Kommunikationssituationen allgemeinsprachlicher Natur sowie die angemessene Beteiligung an einer studien- und fachbezogenen Kommunikation unter Berücksichtigung interkultureller und kultureller Aspekte möglich ist;
- Vermittlung erster fachsprachlicher Elemente.

Damit orientieren sich die grundlegenden Ziele im sprachkommunikativem Bereich an einer Bandbreite zwischen den Niveaustufen B 1 mit deutlicher Ausrichtung auf B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Sprachen.

(b) Beschreibung der Teilziele und Inhalte

Die auf dieser Stufe anzustrebende kommunikative Kompetenz wird mit Bezug auf einzelne **Sprachtätigkeiten**, zu bewältigende **Themen** und **Situationen** sowie zu beherrschende **Sprachhandlungen** nachfolgend beschrieben:

Sprachtätigkeiten

Hörverstehen

- Verstehen authentischer, auch über auditive oder audiovisuelle Medien präsentierter monologischer und dialogischer Texte zu vertrauten Themen, wobei entsprechend der Aufgabenstellung Hauptaussagen oder Einzelinformationen erkannt werden
- Nutzung unterschiedlicher Formen der Informationsspeicherung

Sprechen

- zusammenhängendes Äußern (das auch auf der Grundlage von verbalen und/oder bildlichen Stützen erfolgen kann) in Form von Kurzvorträgen zu einer Vielzahl von Themen
- interaktive Teilnahme an Gesprächen und Diskussionen auch in weniger routinemäßigen Situationen, und – in Abhängigkeit der Thematik – auch Verdeutlichung des eigenen Standpunktes

Leseverstehen

- Verstehendes Lesen von komplexeren authentischen Texten unter Zuhilfenahme geeigneter Nachschlagewerke
- Nutzung von unterschiedlichen Lesestrategien (in Abhängigkeit des Ziels der Informationsaufnahme)
- Nutzung unterschiedlicher Formen der Informationsspeicherung

Schreiben

- Abfassen umfangreicherer und detaillierter themengebundener Äußerungen sowie persönlicher und einfacher offizieller Mitteilungen sowie Erfragen von Informationen
- Anfertigen von Notizen und Gliederungen
- Verwendung von schriftsprachlichen Wendungen gemäß der Textsorte
- Nutzung von Nachschlagewerken

Die in UNlcert® I behandelten Themen werden entsprechend dem anzustrebenden höheren Niveau der Sprachbeherrschung weitergeführt und ergänzt; insbesondere werden folgende **Themen (a)** und **Situationen (b)** berücksichtigt.

(a)

- Biographie (unter besonderer Berücksichtigung der Lebens- und Berufsvorstellungen)
- Studienalltag
- Ablauf und Organisation des Studiums im Heimatland und im Zielsprachenland
- aktuelle Sachthemen
- ausgewählte Themen aus dem Zielsprachenland

(b)

- Alltagssituationen im Zielsprachenland unter besonderer Berücksichtigung eines Studienaufenthaltes
- Situationen im Studienalltag im Zielsprachenland
- Situationen im Umgang mit Institutionen und Behörden
- Situationen im Umgang mit Gästen/Kommilitonen aus dem Zielsprachenland

In themenorientierter und situationsbezogener mündlicher und schriftlicher Kommunikation kann der Studierende aufbauend auf dem Lehrangebot von UNlcert® I zusätzlich weitere einfache und komplexe **Sprachhandlungen** realisieren:

Argumentieren	(eigenen) Standpunkt äußern
Aufzählen	Vergleichen
Begründen	Vorschlagen
Bewerten	Zustimmen
Definieren	Zweifeln
Klassifizieren	

Für die Entwicklung der beschriebenen kommunikativen Kompetenz ist die Vertiefung der bereits auf der UNlcert®-Stufe I erworbenen Kenntnisse sowie die Aneignung weiterer Kenntnisse zu Sprachmitteln (Lexik , Grammatik, Orthoepie, Orthographie sowie Wortbildung) erforderlich.

(3) UNiCert® III

(a) Grundlegende Ziele

- Weiterentwicklung der interkulturell-kommunikativen Kompetenz in der Weise, dass differenzierte sprachkommunikative Anforderungen eines studienbezogenen Aufenthaltes im Zielsprachenland bewältigt werden können;
- Ausbau des allgemeinsprachlichen Wortschatzes und Vermittlung eines Fachwortschatzes sowie die Befähigung zur selbständigen Erweiterung von Sprachkenntnissen;
- Erweiterung des fremdkulturellen Wissens, insbesondere Aneignung von Kenntnissen zu landeskundlichen Besonderheiten, die bei studien- und berufsbedingten Auslandsaufenthalten bedeutsam werden.

Damit orientieren sich die grundlegenden Ziele im sprachkommunikativem Bereich an der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für das Lernen und Lehren von Sprachen.

(b) Beschreibung der Teilziele und Inhalte

Die auf dieser Stufe anzustrebende kommunikative Kompetenz wird mit Bezug auf einzelne **Sprachtätigkeiten** nachfolgend beschrieben:

Sprachtätigkeiten

Hörverstehen

- Verstehen von längeren Texten in authentischen Sprachsituationen, die auch über Medien präsentiert werden können und in denen allgemeine oder fachspezifische Themen abgehandelt werden
- Entnahme von expliziten und impliziten Informationen aus den Texten
- gegebenenfalls Weiterverarbeitung auditiv bzw. audiovisuell aufgenommener Informationen

Sprechen

- Diskursfähigkeit in der mündlichen interaktiven Kommunikation zu einem breiten Spektrum allgemeiner, wissenschaftlicher und beruflicher Themen bei Verwendung situations- und adressatengerechter Ausdrucksmittel und (gegebenenfalls) mit Rückgriff auf Paraphrasen und Umschreibungen bei Wortschatz- und Grammatiklücken
- detailliertes Darstellen von komplexen Sachverhalten, die sich auf allgemeine und fachspezifische Themen beziehen, auch unter Nutzung unterschiedlicher Präsentationstechniken

Leseverstehen

Lesen von komplexen authentischen Texten zu allgemeinen und fachspezifischen Themen bei detaillierter Informationsentnahme unter Zuhilfenahme von unterschiedlichen Nachschlagewerken

Schreiben

- Verfassen von ausführlichen, gut strukturierten Texten zu allgemeinen und fachspezifischen Themen unter Beachtung der Konventionen der Textsorte
- Nutzung von unterschiedlichen Nachschlagewerken

Die in UNIcert® II behandelten allgemeinen Themen werden dem anzustrebenden höheren Niveau der Sprachbeherrschung entsprechend weitergeführt und ergänzt.

Bedingt durch die Vielfalt der in den Studiengängen studierten Fächer/Disziplinen erfolgt die fachsprachliche Qualifizierung in folgender Weise:

- Vermittlung von Kenntnissen zu typischen Sprachmitteln allgemeiner Wissenschaftssprache und deren Anwendung vorwiegend in rezeptiven Sprachtätigkeiten in einem Umfang von ca. 25 % des Studienvolumens;
- Einführung in die Sprache der Publizistik in einem Umfang von ca. 75 % des Gesamtstundenvolumens.

Die Einführung in die Sprache der Publizistik schließt ein:

- Aneignen von textsortenkonstituierenden lexikalischen und grammatischen Mitteln ausgewählter publizistischer Textsorten der Massenmedien (Hörfunk, Fernsehen, Printmedien);
- Analyse der Struktur ausgewählter publizistischer Textsorten (Berichte, Interviews, Kommentare, Leserbriefe, Meldung, Nachrichten, Nachrichtenüberblicke, „Zeitungsschau“, Zusammenfassungen) mit dem Ziel, diese als Rezeptions- und Textproduktionshilfe zu nutzen;
- Rezeption und Bearbeitung publizistischer Texte zu Themen der Politik, Wirtschaft, Kultur nach unterschiedlichen Aufgabenstellungen;
- Produktion ausgewählter publizistischer Texte (z. B. Bericht, Interview, Meldung, Zeitungsschau), die für eine künftige Berufspraxis innerhalb Europas relevant sein könnten.

Durch die Beschäftigung insbesondere mit aktuellem publizistischem Material erhalten die Studierenden Einblicke in unterschiedliche fremdkulturelle Bereiche; sie werden für kulturspezifische Phänomene sensibilisiert.

In themenorientierter und situationsbezogener mündlicher und schriftlicher Kommunikation können die Studierenden folgende komplexe Sprachhandlungen realisieren und diese auch miteinander verknüpfen:

Diskutieren
Erörtern
Interpretieren

Referieren
Resümieren
Zusammenfassen

§ 4 Kursablauf

(1) UNIcert® I

Abschnitt	Voraussetzung	SWS	Abschluss
1.	keine	4 SWS (1 Semester)	Teilnahmeschein (1)
2.	Teilnahmeschein (1) *	4 SWS (1 Semester)	Teilnahmeschein (2)
3.	Teilnahmeschein (1 und 2)*	4 SWS (1 Semester)	Prüfung UNIcert® I

* gegebenenfalls Einstufungstest

(2) UNIcert® II

Abschnitt	Voraussetzung	SWS	Abschluss
1.	UNIcert® I*	4 SWS (1 Semester)	Teilnahmeschein (1)
2.	Teilnahmeschein (1) *	4 SWS (1 Semester)	Prüfung UNIcert® II

* gegebenenfalls Einstufungstest

(3) UNIcert® III

Abschnitt	Voraussetzung	SWS	Abschluss
1.	UNIcert® II*	4 SWS (1 Semester)	Teilnahmeschein (1)
2.	Teilnahmeschein (1) *	4 SWS (1 Semester)	Teilnahmeschein (2)
3.	Teilnahmeschein (1 und 2)*	2 SWS (1 Semester)	Prüfung UNIcert® III

* gegebenenfalls Einstufungstest

II Prüfungsordnung

§ 1

Gegenstand und Zweck der Prüfung

(1) Das Institut für fremdsprachliche Philologien bietet Prüfungen nach dem Hochschul-Sprachenzertifikat UNIcert® für die Sprachen Bulgarisch, Polnisch, Russisch und Tschechisch jeweils mit den Abschlüssen der Stufen I und II, für die Sprachen Polnisch, Russisch und Tschechisch mit dem Abschluss III an.

(2) Die Ausbildungsstufen haben jeweils eigenständige, jedoch aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, die in den Abschlüssen zu den einzelnen Stufen dokumentiert werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss bescheinigt dem Studierenden

- für die Stufe I eine kommunikative Kompetenz in einfacher Form zur Bewältigung von Alltags- und studienbezogenen Situationen;
- für die Stufe II eine Bewältigung von allgemeinsprachlichen und ausgewählten studienbezogenen Situationen, wie sie im Kontext eines Studiums sowohl an einer deutschen wie auch einer Hochschule im Lande der Zielsprache erwartet werden. Das schließt eine erste Ausrichtung auf Wissenschaftsgebiete ein;
- für die Stufe III eine für einen Auslandsaufenthalt im Zielsprachenland angemessene kommunikative Kompetenz;
- interkulturelle und kulturelle Kompetenz entsprechend dem unterschiedlichen kommunikativen Niveau auf den einzelnen Stufen.

§ 2 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen ist ein Prüfungsausschuss verantwortlich, der von einem Vorsitzenden geleitet wird. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie formelle Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören in der Regel mindestens folgende Mitglieder an:

- Professor(in) für Sprachwissenschaft Slavistik,
- ein weiterer/eine weitere Hochschullehrer(in) der Slavistik,
- die Lehrbeauftragten für Bulgarisch, Polnisch, Russisch und Tschechisch,
- ein(e) Studierende(r).

(3) Der Prüfungsausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die einzelnen Prüfungskommissionen, die die anstehenden Prüfungen einschließlich Korrektur und Zweitkorrektur der Klausurarbeiten abnehmen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Prüfung müssen die Kandidaten folgende Voraussetzungen erfüllen:

(1) Sie müssen Studierende der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sein.

(2) Die Prüfungskandidaten weisen ihre Teilnahme an den obligatorischen Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes in der gewählten Sprache und Stufe nach Maßgabe der jeweiligen Ausbildungsordnung durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nach.

(3) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Leistungen von einem Teil der Voraussetzungen gemäß Punkt (2) befreien. Quereinsteiger können durch Tests in die Ausbildung eingegliedert werden.

§ 4 Meldung und Zulassung

(1) Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt schriftlich über die jeweilige Lehrkraft beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Fristen.

(2) Bei der Meldung zu einer Prüfung ist durch entsprechende Belege der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen zur Zulassung gemäß § 3 erfüllt sind.

(3) Es ist vom Kandidaten schriftlich zu erklären, ob er schon einmal versucht hat, die entsprechende Prüfung abzulegen und diese ggf. endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Die Zulassung zu den UNlcert®-Prüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. Sie kann versagt werden, wenn die Nachweise unter § 4, (1) und (2) nicht erbracht werden können.

(5) Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt innerhalb der hochschulüblichen Fristen. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Kandidaten unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Inhalt, Umfang und Formen der Prüfung

(1) Die Prüfungen bestehen jeweils aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.

(2) Auf allen Stufen werden Hör- und Leseverstehen sowie Sprechen und Schreiben geprüft.

(3) Für die Prüfungen auf den einzelnen Stufen gelten folgende Anforderungen:

Stufe I: Mündliche Prüfung

Nachweis der Gesprächsfähigkeit in einfachen (standardisierten) Situationen des Alltags und des Studiums (15 min.)

Überprüfen des Hörverstehens (15 min.)

Schriftliche Prüfung

Überprüfung des Leseverstehens (mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuches (30 min.)

Lexik- und Grammatiktest; Lösen einer einfachen Schreibaufgabe (45 min.)

Stufe II: Mündliche Prüfung

Kurzvortrag und Gespräch (20 min.)

Überprüfen des Hörverstehens (20 min.)

Schriftliche Prüfung

Überprüfung des Leseverstehens mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuches (50 min.)

Verfassen einer Mitteilung auf der Grundlage zielsprachiger Vorgaben (60 min.)

Stufe III: Mündliche Prüfung

Vortrag und Diskussion (30 min.)

Überprüfen des Hörverstehens (30 min.)

Schriftliche Prüfung

Überprüfen des Leseverstehens (60 min.)

Lösen von Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion von zwei unterschiedlichen Textsorten (90 min.)

Publizistisches Projekt (dieses geht zu einem Drittel in die Note für die Teilprüfung Schreiben ein)

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Alle Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.
- (2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:
- | | | | | |
|-----|-----|-----|-------------------|---|
| 1,0 | 1,3 | --- | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 1,7 | 2,0 | 2,3 | gut | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| 2,7 | 3,0 | 3,3 | befriedigend | eine durchschnittliche Leistung |
| 3,7 | 4,0 | --- | ausreichend | eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt |
| --- | 5,0 | --- | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

- (3) Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.
- (4) Weichen die Noten der Bewertungen der zwei Prüfer voneinander ab, wird die Leistung mit der Note bewertet, die sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen ergibt.
- (5) Auf Antrag können Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Universitätsprüfungen erbracht worden sind, in angemessenem Umfang als Ersatz für die entsprechenden Teile der UNicert®-Prüfung unter Beibehaltung der erteilten Bewertungen anerkannt werden. Ein entsprechender Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss.

§ 7 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten und durch Rundung entsprechend der Notenskala unter § 6 (2). Liegt das arithmetische Mittel genau zwischen zwei Noten (1,5; 2,5; 3,5) wird auf die jeweils bessere Note gerundet.
- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote unter 4,0 liegt (Sperrklausel).
- (3) Die Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis sind dem Prüfungsteilnehmer nach der letzten Teilprüfung mitzuteilen.
- (4) Wird die Prüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Noten angibt.

(5) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben über die gewählte Sprache, den Ausbildungsgang, die Teilnoten sowie die Gesamtnote. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen mit Verweis auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen.

Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie einem Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt oder glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der Kandidat die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die entsprechende Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ erklärt.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch den jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb eines Semesters, jedoch frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Bestandene Prüfungsteile können durch den Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Einsichtnahme und Einwendungen

(1) Gegen alle Prüfungsentscheide kann der Kandidat nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens Einwendungen erheben. Dazu ist ihm auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren. Die Einwendungen sollen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in schriftlicher Form erfolgen.

(2) Einwendungen sind beim Prüfungsausschuss zu erheben. Nach Anhörung der Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen.

**§ 11
Gültigkeit**

Diese Ordnung gilt für Studierende der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 01.03.2006 und des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19.04.2006.

Magdeburg, den 17.05.2006

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg